



**Gemeindeamt**  
**St. Georgen bei Obernberg**  
St. Georgen 18, 4983 St. Georgen b. O.  
Pol. Bezirk Ried im Innkreis, OÖ.

St. Georgen, November 16

Tel. 07758-2355

Fax:07758-2355-4

e-mail: [schwoery@st-georgen-obernberg.ooe.gv.at](mailto:schwoery@st-georgen-obernberg.ooe.gv.at)

Web: <http://www.st-georgen-bei-obernberg.at>

<b>Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn</b>
Beschluss des Gemeinderates
vom: 13.12.2016

## **§ 1 Allgemeine Regelungen**

1. Die Mehrzweckhalle St. Georgen b.O. ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient Nutzung und der Durchführung des Sportunterrichts der Volksschule St. Georgen und des Kindergartenbetriebes St. Georgen. Außerdem dient sie im Rahmen der Benutzungsordnung der Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, des Übungsbetriebs von Vereinen und für sonstige Veranstaltungen. Folgende Räumlichkeiten und Anlagen sind von der gegenständlichen Regelung betroffen: Turnsaal mit Geräteräumen, Gemeindeküche, WC-Anlagen im Flurbereich von Erd- und Obergeschoss, Sauna, Foyer, Galerie und unmittelbare Vorplätze im Außenbereich.
2. Die Benutzung der Einrichtungen durch die örtlichen Vereine wird in einem Belegungsplan geregelt, der von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen aufgestellt wird.
3. Der Schul- Kindergarten-, Sauna- und Probenbetrieb (Musik, Liedertafel) darf nicht beeinträchtigt werden. Die Veranstalter haben mit den Vereinsverantwortlichen (Musik, Bauernliedertafel) und mit der Schul- und Kindergartenleitung rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.
4. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Mehrzweckhalle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung und erklären den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
5. Die Lehrer/innen, Kindergartenpädagoginnen/innen, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungssatzung verpflichtet. Im Antrag auf Erteilung Benützungsbewilligung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist dem Gemeindeamt mitzuteilen.

## **§ 2 Benutzungszeiten**

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch Kindergarten, Schule, Vereine und Organisationen und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Die Benutzungsstunden können im fliegenden Wechsel belegt werden. Ein Benutzungsplan ist zu erstellen.
2. Die Benütungszeiten bei Veranstaltungen sind individuell zwischen Veranstalter und Gemeinde zu regeln.
3. Die Benutzung während der Schulferien bedarf einer gesonderten Regelung mit dem Gemeindeamt.

## **§ 3 Aufsicht**

1. Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wiederherzustellen.
2. Nach Nutzung der Mehrzweckhalle haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen, des Kindergartens und der Vereine für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und für das Löschen der Lichter zu sorgen; sie haften für Schäden und Schlüsselverlust.
3. Die Mitarbeiter der Gemeinde haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Gemeindemitarbeiter oder der hierfür besonders eingewiesenen Personen.
4. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen. Strafrechtlich relevante Verfehlungen werden zur Anzeige gebracht.

## **§ 4 Ordnungsvorschriften Turnhalle**

1. Beim Betreten der Turnhalle müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen selbst - ausgenommen bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbetriebes - dürfen nicht in Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Es sind auch Turnschuhe mit anderen Sohlen zugelassen, wenn gewährleistet ist, dass diese keine Abriebspuren hinterlassen. Das Betreten der Hallen mit Stollenschuhen ist untersagt.
2. Das Umkleiden und das Wechseln der Schuhe darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen
3. Die Turnhalle, ihre Vor- und Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Für eine ordentliche Trennung und Entsorgung haben die Nutzer Sorge zu tragen. Getränke

und Speisen dürfen während Sport- und Übungsbetrieb nicht mit auf die Spielfläche genommen werden.

4. Nach Benutzung der Duschen sind diese abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC's muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.
5. Für das Aufstellen und Entfernen von Tischen, Sesseln etc. sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen bei Veranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Beleuchtung, E-Installation und Haustechnik dürfen nicht verändert werden. Es ist darauf zu achten, dass weder Wände, Böden, Türen, Fenster, Beleuchtung, Installationen, Haustechnik, noch feste oder bewegliche Einrichtungsteile und Anlagen beschädigt oder dauerhaft beschmutzt werden. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände müssen so beschaffen sein, dass sie keine Schäden an den Räumlichkeiten sowie bei den Besuchern verursachen und dem Brandschutz entsprechen. Im gesamten Bereich dürfen keine Nägel, Schrauben, Nadeln und dgl. angebracht werden. Zur Befestigung von eventuellem Dekorationsmaterial dürfen nur die vorhandenen Hängeschienen verwendet werden.
6. Für das Aufräumen und die Reinigung der Räumlichkeiten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Dieser Zustand ist spätestens am darauffolgenden Werktag nach der Veranstaltung bis 07.30 Uhr herzustellen (nach Möglichkeit früher). Gegenstände, die durch den Veranstalter eingebracht wurden, sind ebenso bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Material jeglicher Art darf weder vorübergehend noch dauernd im Mehrzweckhallenbereich gelagert werden. Die gründliche Reinigung kann vom Veranstalter selbst oder gegen Entschädigung vom Reinigungspersonal der Gemeinde durchgeführt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet die Räumlichkeiten in gleich gutem Zustand wie bei der Übernahme zu übergeben. Dazu gehört auch der Parkplatz und die Außenanlagen.
7. Nach Abschluss der Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten übernehmen die Verantwortlichen der Gemeinde St.Georgen nach genauer Überprüfung der Sauberkeit und eventueller Schäden das Objekt. Für jegliche Schäden haftet der Veranstalter! Schäden sind unverzüglich zu melden und anschließend zu beheben und es ist der ursprüngliche Zustand umgehend wiederherzustellen bzw. der Schaden finanziell zu ersetzen.
8. Die Aushändigung des Hallenschlüssels erfolgt frühestens 2 Arbeitstage vor der Veranstaltung. Der Schlüssel ist bis spätestens 12.00 Uhr am darauffolgenden Arbeitstag nach der Veranstaltung den Gemeindemitarbeitern zu übergeben. Mit der Schlüsselerückgabe erfolgt eine Raumabnahme.
9. Für die Benützung der Saunaanlage wird auf die Saunaordnung verwiesen.

## **§ 5**

### **Behandlung der Räume und Geräte**

1. Sportgeräte und Gegenstände, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
2. Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus den Räumen der Mehrzweckhalle ist nicht gestattet. Die Sport- und Spielgeräte der Schule und des Kindergartens stehen nur diesen zu Verfügung.
3. Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechen Regeln der Sportverbände zugelassen. Das Spielen gegen die Wände, die Hallendecken und die Türen ist zu vermeiden. Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die zum Spielen in Turnhallen tauglich sind.
4. Den Benutzern kann auf Antrag das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

## **§ 6**

### **Brandschutz, Rauchverbot**

#### **Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen**

1. In der Mehrzweckhalle gilt absolutes Rauchverbot.
2. Ausschmückungen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen mindestens aus normalentflammbarem Material bestehen. Auf eine ordentliche Befestigung und die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
3. Innerhalb der Mehrzweckhalle ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet sich über die Bestimmungen der Brandschutzordnung zu informieren und diese zu beachten.

## **§ 7**

### **Meldung von Schäden**

1. Alle während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind vom Verantwortlichen unmittelbar nach der Veranstaltung (am nächsten Werktag) der Gemeinde zu melden.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für eingebrachte Sachen die nicht in deren Eigentum sind.
3. Fundsachen sind im Gemeindeamt abzugeben.

## **§ 8 Abstellen von Fahrzeugen Rettungswege**

1. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in Hallen, ihren Nebenräumen oder im Vorgelände der Halle eingestellt werden.
1. Vor der Mehrzweckhalle ist für freie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste zu sorgen.
2. Vor jeder Veranstaltung hat sich der Veranstalter über die Fluchtwege und die Platzierung der Feuerlöscher zu informieren und diese bei der Veranstaltung freizuhalten.

## **§ 9 Abgabe von Getränken und Esswaren**

1. Der Genuss alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie von Esswaren ist grundsätzlich nur in der Galerie und den Umkleideräumen gestattet.
2. Ausnahmen zB. bei Veranstaltungen sind besonders zu vereinbaren.

## **§ 10 Haftung**

1. Vor der Benützung der Mehrzweckhalle sind die Räume, Anlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Für durch die Nutzung entstandenen Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen, sowie am Bauwerk (Fenster, WC etc.) und an den Außenanlagen (Parkplatz) haftet der Veranstalter.
4. Die Vereine bzw. Benutzer haben bei einer Veranstaltung darauf zu achten, dass eine entsprechend ausreichende Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen besteht.

## **§ 11 Benutzungsentgelte & Kautio**

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle gelten folgende Tarife:  
Turnhalle 100 €  
Galerie: 50 €  
Außenanlagen 50 € (inkl. WC-Anlagen)  
sonst. Räume, Küche 50 €  
Geräte nach Absprache
2. Für die Benützung der Turnhalle und Nebenräume zum Zwecke sportlicher, gesellschaftlicher und kulturellen Aktivitäten wird von örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen kein Entgelt eingehoben
3. Die Kosten zur Reinigung werden nach Aufwand von der Gemeinde in Rechnung gestellt. 40 € pro Stunde
4. Für das Benützungsentgelt der Saunaanlagen wird auf die Saunaordnung hin verwiesen.
5. Private Veranstalter der Gemeinde und außerhalb von St. Georgen bei Obernberg haben bei Vertragsabschluss eine Kautio in Höhe von € 300- zu entrichten.
6. Gemeindefansässige Vereine und Organisationen haben bei Übergabe des Veranstalterschlüssels eine Kautio von € 150 Euro zu entrichten, bzw. mit unterfertigtem Zahlschein den Betrag zu besichern.
7. Die Gemeinde ist berechtigt, sich aus dieser Kautio für alle Forderungen und Ansprüche jeglicher Art schadlos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für den Verlust von Schlüsseln.
8. Werden keine Beanstandungen aufgrund der Überprüfung durch die Gemeindefmitarbeiter festgestellt, wird die Kautio unverzüglich rückerstattet.
9. Die Hinterlegung der Kautio entbindet den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benützungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Eine Ausfertigung dieser Benützungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher geltenden Regelungen für die Benutzung der gemeindlichen Hallen.  
St. Georgen b.O., 13. Dezember 2016

Gerhard Wipplinger  
Bürgermeister